

## Die Reichssynode zu Regensburg (870) und Methods Verbannung nach Schwaben

Von JOSEPH SCHÜTZ (Erlangen)

Das Thema gehört in den interdisziplinär ausgeweiteten Komplex der kyrillo-methodianischen Forschung. Um ihn haben sich Historiker und Philologen, Kirchenrechtler und Rechtshistoriker im abgelaufenen Jahrzehnt auf internationalen Kongressen besonders erfolgreich bemüht<sup>1)</sup>.

Die kyrillo-methodianische Forschung umkreist die Missionierung vornehmlich in Mähren und teils in Pannonien, die im Auftrag des byzantinischen Kaisers auf Verlangen des mährischen Fürsten *Rastislav* durch die beiden Thessaloniker Brüder, den Philosophen *Konstantin-Kyrill* und den etwas älteren Rechtsgelehrten *Method*, in den Jahren zwischen 863—870 vollzogen wurde. Die einschlägigen Quellen liegen in drei Bänden von der Brünner Universität ediert leicht zugänglich vor<sup>2)</sup>. Diese erfassen auch das Umfeld, mithin Texte eines sinnfällig ausgeweiteten Kontextes der Zeit vom 7. bis Anfang des 11. Jahrhunderts.

Der Missionierungsvorgang unter den Slawen in Mähren und Pannonien oder die Tätigkeit der beiden genannten (christlichen) Lehrer der Slawen, *Kyrill* und *Method*, kann in keiner Weise überhöht eingeschätzt werden. Auf beider Wirken geht die Schrifttumstradition der Slawen zurück Hand in Hand mit der Unterweisung im christlichen Glauben; sie sind die ersten Sprachnormer, sie vermittelten Bildung schlechthin, Eigenständigkeitsbewußtsein und dergleichen psychische Imponderabilien mehr.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Cyrillo-methodianische Fragen. Slavische Philologie und Altertumskunde. Acta Congressus historiae Slavicae Salisburgensis in memoriam SS. Cyrilli et Methodii anno 1963 celebrati. Hrg. v. F. Zagiba. Wiesbaden 1968, 218 S. (Annales Instituti Slavici I/4). Das heidnische und das christliche Slaventum. Acta II Congressus internationalis historiae Slavicae Salisburgo-Ratisbonsensis anno 1967 celebrati. Bd. 1 und 2, hrg. v. F. Zagiba. Wiesbaden 1969, 173 + 8 Taf. und 205 S. (Annales Instituti Slavici II/1, 2). Cyrillo-Methodiana. Zur Frühgeschichte des Christentums bei den Slaven 863—1963. Im Auftrag der Görres-Gesellschaft hrsg. von M. Hellmann, R. Olesch, B. Stasiewski, F. Zagiba. Köln—Graz 1964, S. VIII + 505 mit 34 Taf. und 2 Faltkarten. Der Druck der Vorträge und Materialien des III Congressus internationalis historiae et philologiae Slavicae, der im Sommer 1970 stattgefunden hat, ist unterblieben.

<sup>2)</sup> *Magnae Moraviae Fontes historici*. I Annales et chronicae; II Textus biographici, hagiographici, liturgici; III Diplomata, epistolae, textus historici varii. Brno 1966—1969.

Demgemäß sind die Vorgänge im großmährischen Raum des fraglichen Halbjahrzehnts vielfältig gesehen, beurteilt und gewertet worden. Zum einen wurde darin ein gutfixierter Abschnitt einer Ost-West-Auseinandersetzung gesehen, zugespitzt im Streit um die slawische bzw. lateinische Liturgie, oder — politisch in nationalstaatliche Denkkategorien getaucht — ein permanentes Spannungsverhältnis zwischen dem fränkischen Reich und slawischen Fürsten bzw. Vasallen konstruiert. Sieht man das fragliche Geschehen auf der Reichssynode zu Regensburg, das uns hier befaßt, im Mittelpunkt der Vorgänge, dann wird offenkundig, daß der Angelpunkt des Widerstreits zwischen *Methods* Wirken und dem bayerischen Episkopat in kirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Auffassungen ruht. Das ist inzwischen eindeutig erwiesen worden<sup>3)</sup>. Wir werden diese Erkenntnis im Fortgang unserer Erörterung hier nachvollziehen und in wesentlichen Einzelheiten erhärten.

Innerhalb der Brünner Quellenedition sind die in slawischer Sprache verfaßten einschlägigen Werke natürlich in einer Minderzahl. Sie sind aber unter quellenkritischem Blickpunkt, wie ich glaube, die bedeutenderen. Dies gilt vor allem für die Lebensbeschreibungen der beiden Slawenlehrer, die *Vita Constantini* (Cyrilli) und die *Vita Methodii*. Was immer an vergleichenden Äußerungen bezüglich beider Viten bisher vorgebracht worden ist<sup>4)</sup>, beruht streng genommen zumeist auf vagen ästhetisierenden Gesamteindrücken. So, wenn Literarhistoriker die Quellen sichtet. Taten dies Historiker, dann wurde unter der Last des hagiographischen Ballastes der historische Kern in seiner Aussage verkannt. Was selbst nach zweihundert Jahren — die Forschung um *Kyryll* und *Method* kann sich auf August Schlözer als ihren Ahnherrn berufen — nottut, ist eine philologische mit linguistischer Solidität gewappnete Detailforschung mit Blick auf das Ganze. Text und Kontext sind in Übereinstimmung zu bringen. Der überaus verdienstvolle Franz Grivec, dessen 1960 erschienenes Werk<sup>5)</sup> auf unabsehbare Zeit ein Standardhandbuch bleiben wird

<sup>3)</sup> Zuletzt und ausführlich Franz Mayer, *Causa Methodii*. In: *Die Welt der Slaven*. Jg. XV, Wiesbaden 1970, S. 335—360.

<sup>4)</sup> Hier soll nur auf eine beschränkte Auswahl an Studien aus jüngerer Zeit hingewiesen werden: H. Birnbaum, *Zur Sprache der Methodvita*. In: *Cyrillo-Methodiana*, S. 329—361; V. Vavřínek, *Staroslovenské životy Konstantina a Metoděje a panegyriky Řehoře z Nazianzu*. In: *Listy Filologické* LXXXV, Prag 1962, S. 96—122; ders., *Staroslovenské životy Konstantina a Metoděje*. In: *Rozpravy ČSAV. Ř. spol. věd.* LXX, Heft 7, Prag 1963; J. Pogačnik, *Zgradba in slog Metodijevega žitja*. In: *Makedonski jazik*. Jg. X, 1—2, Skopje 1959, S. 57—78; F. Tomšič, *Vita Methodii. Tekstnokritične opombe*. In: *Slavistična Revija* VIII, Ljubljana 1955, S. 195—208; E. Stankiewicz, *The Life of Methodius in the Light of Related Sources*. In: *Indiana Slavic Studies* II, 1958, S. 145—161; R. Picchio, *Compilazione e trama narrativa nelle „Vite“ di Costantino e Metodio*. In: *Ricerche Slavistiche* VIII, Roma 1960, S. 61—95; G. Wytrzens, *Zum Stil der Vita Constantini*. In: *Cyrillo-methodianische Fragen*, S. 43—50; P. Lytwyn, *Die literarische Gattung der Vita Methodii. Eine Untersuchung zur altchristlichen Literaturgeschichte*. Wien 1961.

<sup>5)</sup> *Konstantin und Method. Lehrer der Slaven*. Wiesbaden 1960, 270 S.

— sein Schriftenverzeichnis zum kyrillo-methodianischen Fragenkreis im weiteren Sinne weist 160 Positionen auf<sup>6)</sup> —, hat rückblickend zutreffend unterschieden zwischen „Historikern, welche die slavi[sti]schen Fragen nicht beurteilen können“ und „Slavisten, welche die geschichtliche[n] Frage[n] nicht beherrschen“<sup>7)</sup>.

Wir begeben uns in medias res, um an Hand von Kapitel IX der Vita Methodii dem von uns gestellten Thema zu genügen und die geforderte Leistung der Detailforschung in ihrer Bedeutsamkeit am Material zu erweisen.

Die nur etwa 17 Spalten umfassende VM im slawischen Text hält in Kap. IX folgende spannungsgeladene Begebenheit fest:

	Danach aber: Der alte Feind, der Neider des Guten und der Widersacher des Rechtstatbestands <sup>a)</sup> , stachelte auf das feindliche Herz des mährischen Königs <sup>b)</sup> wider ihn <sup>c)</sup> samt allen Bischöfen <sup>d)</sup> .
Exordium	
Thema (Anklage)	Gleichsam: „AUF UNSEREM GEBIET LEHRST DU!“
Gegenthese	Er antwortete: „Ich, wüßte ich, daß es euch gehört, wäre fortgegangen: DOCH ES GEHÖRT DEM HEILIGEN PETRUS!“
Motivation	Wahrlich: „Wenn ihr aus Eifersucht und Habgier in die alten Gebiete eindringt entgegen den Kanones, dabei die Lehre Gottes verbietend, so nehmt euch in acht!“
Ermahnung	Alsdann: „Wenn ihr den eisernen Fels mit dem knöchernen Scheitel durchstoßen wollt — euer Gehirn werdet ihr verspritzen <sup>e)</sup> !“
Drohung der Anklage	Sie entgegneten ihm und sprachen zornig: „Böses wird es dir einbringen!“

<sup>6)</sup> Vgl. das Verzeichnis seiner Arbeiten bei M. Pantelić, Život posvećen ćirilometodskoj problematici. In: *Slovo* 13. Zagreb 1963, S. 177—193.

<sup>7)</sup> Grivec, Konstantin und Method, S. 259.

<sup>a)</sup> [Wahrheit], Joh. 8, 44.

<sup>b)</sup> d. h. Karlmann, Sohn Ludwig des Deutschen.

<sup>c)</sup> d. h. Method.

<sup>d)</sup> d. h. Erzbischof Adalwin von Salzburg, Bischof Arno von Freising, Bischof Hermanrich von Passau, der Bischof von Regensburg, der Bischof von Säben.

<sup>e)</sup> Ps. 68, 22.

Amplifikation zur Erhärtung der Verteidigung	Er antwortete: „Ich sage die Wahrheit vor den Königen und fürchte mich nicht <sup>f)</sup> . Ihr aber: Vollführet euren Willen über mich! Denn ich bin nicht besser als jene, die die Wahrheit sagten und durch mancherlei Marter dieses Leben eingebüßt haben.“
Autoren- raffung	Nachdem viele Reden aufeinandergefolgt waren und sie ihn nicht widerlegen konnten, sprach
Digression	Der König, von unten heraufblickend: „Quälet meinen Method nicht! Er ist schon wie bei einem Ofen in Schweiß geraten.“
Exemplum als Licentia	Er sagte: „Nun, Majestät! Einem schwitzenden Philosophen begegneten einst Menschen. Diese fragten ihn: ‚Warum schwitzest du so?‘ Er antwortete: ‚Mit ungebildeten Menschen <sup>g)</sup> habe ich gestritten.““
Autoren- raffung	Nachdem man über diese Parabel gestritten hatte, ging man auseinander.
Resultat	Und jenen verbannten sie nach Schwaben und hielten ihn zweieinhalb Jahre gefangen.

Soweit Kapitel IX im vollen Wortlaut in Übersetzung. Ich kenne nichts aus dem Fundus des altkirchenslawischen Schrifttums — die biblischen Texte ausgenommen —, was an dramatischer Spannung hiermit zu vergleichen wäre. Wer diesen Eindruck teilt, sieht sich gegenüber bisherigen Meinungen und Einschätzungen ziemlich isoliert<sup>8)</sup>. Man bemängelte die inhaltliche Faktizität<sup>9)</sup> dieses Kapitels und damit den Stilbruch im Vergleich zur hagiographischen Konventionalität der übrigen Teile und Partien dieser Vita. F. Grivec macht diesbezüglich keine Ausnahme. Er hält an seinem früheren Urteil auch noch 1960 fest und schreibt: „Leider kann man nicht leugnen, daß dieser Absatz der slavischen Legende lückenhaft und deshalb nicht eindeutig klar ist. Zudem ist noch die slavische Terminologie an einigen Stellen ungenau und doppelsinnig.“

f) Ps. 119, 46.

g) d. h. ‚mit grobem Gesindel‘, ‚mit barbarischen Kindern‘.

<sup>8)</sup> Vgl. F. Grivec — F. Tomšič, *Constantinus et Methodius Thessalonicenses*. In: *Fontes. Radovi Staroslovenskog Instituta*. Zagreb 1960, S. 95—145 und 147—167, bes. „Ex his patet Vitam C stylo rhetorico et poetico Vitam M superare“ (S. 26). „Stylus VC ab arido stylo VM longe discrepat“ (S. 78); T. Lehr-Spławiński, *Żywoty Konstantyna i Metodego (obszerne)*. Poznań 1959, S. 3—93 und 97—121, bes. „VM ist stilistisch bescheidener und einfacher als die VC“ (S. XXX).

<sup>9)</sup> Vgl. N. van Wijk, *Zur sprachlichen und stilistischen Würdigung der altkirchenslawischen Vita Constantini*. In: *Südostdeutsche Forschungen* 6, München 1941, S. 74—102, bes. „... die trockene Erzählungsart der Vita Methodii“ (S. 78).

Der mährische Fürst wird nur an dieser Stelle König (korol') genannt. Dann wird mit demselben Ausdruck zweimal der deutsche König bezeichnet<sup>10)</sup>.“ Was F. Grivec an Kap. IX im einzelnen beanstandet, und ebenso auch die Brüner Editoren<sup>11)</sup>, ist absolut und insgesamt unzutreffend: Der Text ist hier nicht lückenhaft und er ist außerdem eindeutig klar; die slawische Terminologie ist weder ungenau noch doppelsinnig; der Titel „mährischer König“ (korol') gebührt natürlich nicht dem mährischen Fürsten, und dieser ist hier gar nicht erwähnt und auch nicht gemeint. Nur dabei will ich verweilen.

Die fragliche Textstelle (srъdъce vragu) wird seit über einem Jahrhundert mißverstanden, weil sie falsch übersetzt wird<sup>12)</sup>. Und dies wiederum, weil die grammatisch einwandfreie Fügung unerkant geblieben ist<sup>13)</sup>. Eine Sünde wider die Grammatik ist in der Sprache in der Regel eine doppelte: der formale Fehler kann auch in der Semantik Folgen haben. Das ist hier in ganz gravierendem Maße der Fall. Seltsamerweise wurde die Frage, wem denn der Titel „mährischer König“ (bzw. König von Mähren) zustand, falls es ihn damals gegeben habe, von den meisten Übersetzern erst gar nicht gestellt. Er wird ohne sachlichen Zwang und Grund einfach dem mährischen Fürsten, der sonst in den slawischen Quellen Fürst (knjazъ) heißt, zugestanden. Der Übersetzungsfehler beherrscht in toto das Feld, und die Parteiungen unterscheiden sich lediglich in orthographischen Korrekturen bzw. morphologischer Interpolation. Inhaltlich ergeben sich daraus einander ausschließende Auffassungen: im einen Falle („stachelte auf das Herz des Feindes des mährischen Königs“) hat man es mit zwei Personen zu tun. Für diese subordinierende Fügung traten ein u. a. Lehr-Splawiński 1959, Grivec 1960. Im anderen Falle („stachelte auf das Herz des Feindes, des mährischen Königs“), mit dem Komma also, ist nur eine Person gegeben, nämlich der feindselige mährische König. Dafür plädierten im letzten Jahrzehnt u. a. J. Bujnoch 1959, Z. R. Dittrich 1962, H. Birnbaum 1963. In die Morphologie des Textes eingreifend „verbesserte“ A. Bielowski<sup>14)</sup> („das Herz des mährischen Feindes, des Königs“), dem andere Übersetzer beipflichteten.

<sup>10)</sup> Grivec, Konstantin und Method, S. 96.

<sup>11)</sup> Magnae Moraviae Fontes historici II (1967), S. 151, Fußnote 2 und 7 mit Literatur, die allesamt den „mährischen König“ (d. h. *Karlmann*) und den „König“ (d. h. *Ludwig den Deutschen*) nicht auseinanderhalten und überdies noch „Textverbesserungen“ vorschlagen.

<sup>12)</sup> Vgl. die Übersetzungen in Magnae Moraviae Fontes II, S. 151; Grivec, Konstantin und Method, S. 92; derselbe, Žitja Konstantina in Metodija. Celje 1936, S. 106; J. Bujnoch, Zwischen Byzanz u. Rom (Slawische Geschichtsschreiber I). Graz—Wien—Köln, 2. verbess. Aufl. 1972, S. 118; J. Schröpfer, Eine armenische Quelle der slav. Vita Methodii. In: Cyrillo-Methodiana, S. 435, u. v. a. m.

<sup>13)</sup> Die Konstruktion mit dem possessiven Dativ (srъdъce vragu) ist im Alt-kirchenslawischen gang und gäbe; sie ist adjektivisch zu übersetzen. Vgl. Luk. 10, 19: aksl. na vsju silu vragu und den heutigen russischen Wortlaut: na vsju silu vrazju.

<sup>14)</sup> Monumenta Poloniae historica, ed. A. Bielowski. Bd. 1, Krakau—Lemberg 1864, S. 116: „srъdъce vraga moravъskago, korolja.“

V. Burr<sup>15)</sup> hat zwar die syntaktische Fügung des Originals nicht durchschaut, dennoch aber den historischen Zusammenhang und Kontext absolut zutreffend rekonstruiert. Als „mährischen König“ identifizierte er *Karlmann*, den Sohn *Ludwigs des Deutschen*. *Karlmann* hatte 870 das mährische Land unterworfen. Und seine Folgerung, wonach im „mährischen König“ derjenige zu erkennen sei, der die Verfolgung des *Method* in die Wege geleitet und — wohl auf Veranlassung der bayerischen Bischöfe — seine Gefangennahme bewirkt hat, trifft den richtigen Sachverhalt. Für den Hagiographen stand *Karlmann* als ostfränkischer Vizekönig und Gebieter über die Ostmark, über Pannonien und Kärnten samt den für seinen Herrschaftsbereich kirchlich zuständigen bayerischen Bischöfen am Beginn des Konflikts. Genau das spricht der Vitenschreiber auch aus. Danach wird auch vollends begreiflich, daß sich Papst *Johannes VIII.* nach Abschluß der Affäre um *Method* an *Karlmann* im J. 873 gewandt hat. Mithin waren die Zuständigkeiten am pannonischen Kirchenterritorium geklärt und die Bestätigung des von *Method* vertretenen kirchenrechtlichen Standpunktes wurde erhärtet. Es heißt damals: „Und so dürfte es nach der an uns erfolgten Rückgabe und Wiedererstattung des Bistums von Pannonien unserem Bruder *Methodius*, der für dort vom Apostolischen Stuhl eingesetzt worden ist, gestattet sein, nach herkömmlichem Brauch sein bischöfliches Amt frei auszuüben<sup>16)</sup>.“ Dieses päpstliche Schreiben an *Karlmann* würde seines sachlichen Bezugs entbehren, hätte *Karlmann* mit dem Geschehen um *Method* und seiner Gefangenschaft nichts zu schaffen gehabt.

Das Verständnis des Sachzusammenhangs durch V. Burr erfährt damit seine nachträglich gelieferte textphilologische Begründung. Dem Jahrhunderte alten Scheinproblem, wonach einem mährischen Fürsten slawischer Zunge in der *Vita Methodii* der Titel eines „mährischen Königs“ beigelegt worden sei, ist damit aller Boden entzogen. Es ist fortan eben nicht mehr verwunderlich, daß alle acht Handschriften in dieser Aussage so völlig übereinstimmen. Es bleibt nicht der geringste Grund zum Zweifel an der Zuverlässigkeit und der geschichtlichen Wahrheit des Hagiographen auch in diesem Punkt. *Karlmann* erscheint in der Rolle, zu der ihn sein Titel „mährischer König“ verpflichtet. Er geht gemeinsam und auf Betreiben der bayerischen Bischöfe gegen *Method* vor. Das staatskirchenrechtliche System des fränkischen Reiches legte ein Zusammenwirken von Staat und Kirche nahe<sup>17)</sup>.

Wenden wir uns dem Text wieder zu, der fraglos mühsamen Lektüre des in fortlaufender Zeile Geschriebenen mit fehlender Interpunktion. Graphisch modifiziert, wie hier vorgelegt, verrät er einiges mehr vom dramatischen Charakter seines Inhalts. Wer sich schließlich einliest und dann noch die Elle

<sup>15)</sup> Anmerkungen zum Konflikt zwischen *Methodius* und den bayerischen Bischöfen. In: *Cyrillo-Methodiana*, S. 39—56, bes. S. 45.

<sup>16)</sup> Ebenda, S. 46.

<sup>17)</sup> Mayer, *Causa Methodii*, S. 337.

der aristotelischen Poetik an das Original anlegt, wird vollends auf seine Kosten kommen.

So gibt der gekonnt und gewollt knapp gehaltene Eingang (exordium, prooemium) Antwort auf sechs der sieben entscheidenden Örter (loci), wie sie die antike Poetik lehrte<sup>18)</sup>. Wir erfahren die beteiligten Personen (locus a persona) und damit die Parteien: auf der einen Seite steht *Method*, sein Gegenüber ist der Böse, der Teufel, der alte Feind. Und warum (locus a causa): weil er der Neider des Guten und der Widersacher des Rechtstatbestands, der Wahrheit ist. Es ist dies hagiographisches Prinzip und Topos zugleich, wie damit auch gesagt ist, daß der Hagiograph als Christ nicht auf der Seite des mit nur einem schwachen Grad an Glaubwürdigkeit zu bedenkenden Teufels, also der schlechten Sache, erwartet werden könnte. Das Böse ist im Teufel jedoch nur als Topos präsent und zudem von einer Anonymität. Um handlungsfähig zu werden, bedarf es der Personifizierung, des handelnden Werkzeugs (locus ab instrumento): des mährischen Königs samt allen Bischöfen. Wie dies geschieht, wird im locus a modo ausgesagt: der Teufel stachelte das feindliche Herz auf. Und warum dies alles (locus a re): weil *Method* auf (angeblich) fremdem Gebiet den christlichen Glauben lehrend verbreitet. Wann ist es zu dieser Auseinandersetzung gekommen (locus a tempore)? Es heißt schlicht „danach“, was sich insgesamt auf den Inhalt der vorausgehenden Kapitel der VM bezieht, soweit dieser zeitliche Aussagen macht. Damit sind sechs loci abgetan. Offen bleibt locus a loco, die Frage nach dem Ort, an dem der Disput vonstatten ging. Daß er nicht genannt wird, hat seinen hagiographisch gattungsmäßigen Grund. Daß Regensburg die offene Frage nach dem locus a loco beantwortet, ist eine Sache der Forschung. Sie weiß aus anderen Quellen, daß dort im November 870 König *Ludwig* den Reichstag abhielt. *Ludwig* wird zweimal schlicht König („korol“) genannt, und das ist nicht „derselbe Ausdruck“<sup>19)</sup> und es ist nicht der gleiche Titel wie jener des „mährischen Königs“. Den Zeitgenossen wird überdies klar gewesen sein, daß *Karlmann* als Vizekönig mit dem Titel „mährischer König“ einem Reichstag nicht vorsah. Unsere Quelle ist kein Chronikbericht von Tatsachen in ihrer zeitlichen Abfolge mit einer Namensliste der Agierenden. Sie ist literarische Hagiographie, die die geschichtlichen Tatsachen im Geschehnisablauf voll respektiert, dabei jedoch den Geschehniszusammenhang künstlerisch im Sinne der Poetik überhöht.

Gerade der Umstand, daß *Method* sich als Anwalt der Sache des *hl. Petrus* einem so illustren Kreis von Widersachern gegenüber sah — es waren dies außer König *Ludwig dem Deutschen* die bayerischen Bischöfe *Anno von Freising* als Vorsitzender des Bischofsgerichts, Erzbischof *Adalwin von Salzburg*, Bischof *Hermanrich von Passau*, während der Bischof von Regensburg und der von Säben im Verfahren gegen *Method* nicht weiter hervorgetreten sind<sup>20)</sup> —

<sup>18)</sup> Vgl. H. Lausberg, *Elemente der literarischen Rhetorik*. 3., durchgesehene Auflage. München 1967, S. 25.

<sup>19)</sup> Grivec, *Konstantin und Method*, S. 96.

<sup>20)</sup> Vgl. Mayer, *Causa Methodii*, S. 337 f.

bot dem Hagiographen die willkommene Gelegenheit, den hervorragenden byzantinischen Rechtsgelehrten in der ganzen Breite und Weite seiner Bildung und Eloquenz zu charakterisieren. *Method*, der Kirchenrechtler, kennt die rechtsetzenden Beschlüsse der Konzilien und Synoden und die Rechtssammlungen seiner Zeit, z. B. die Dionysiana, die vermehrte Dionysiana, die Dionysiana-Hadriana und die vermehrte Hadriana, die Pseudo-Isidorianische Dekretalensammlung<sup>21</sup>). F. Mayer hebt gerade in diesem Zusammenhang hervor:

„Weder Sirmium noch Mähren waren zur Zeit der Ernennung Methods zum Erzbischof Teil der fränkischen Reichskirche noch fränkisches Reichsgebiet. Es konnte daher insoweit weder fränkisches Reichskirchenrecht angewendet noch eine Verletzung der Rechte der bayerischen Diözese Passau dargetan werden. Der Papst war ohne jegliche Einspruchsmöglichkeit des ostfränkischen Königs befugt, die Diözese Sirmium wieder zu besetzen und diese alte Diözese um das Missionsgebiet Mähren, das noch keiner bestehenden Diözese inkorporiert war, zu erweitern.

Etwas anders ist die Rechtslage für Pannonien zu beurteilen; denn dieses war fränkisches Reichsgebiet. Aber auch für Pannonien ist eine formelle Inkorporierung in die Erzdiözese Salzburg nicht nachweisbar. [...] in jedem Falle war, was Pannonien anlangt, Method kein intrusus<sup>22</sup>).“

*Method* kannte zweifellos die faktische Rechtssituation, und es ist erwiesen, daß aus seinem Umkreis, sicher überwiegend von ihm selbst, der slawische Nomokanon auf der Grundlage der Synagogē *Ioannis Scholastici* sowie der *Zakonъ sudnyjъ ljudemъ*, der auf dem byzantinischen Gesetzbuch *Eklogē* beruht, stammen<sup>23</sup>). Beide slawische Rechtsbücher sind der Zeit angepaßt und tragen „den mährischen und abendländischen Verhältnissen“ Rechnung<sup>24</sup>).

Das Kapitel IX der *Vita Methodii* ist aber nicht nur wegen seiner geschichtlichen Fakten so überaus bedeutsam. Es ist auch ein überaus wichtiges Zeugnis der kulturellen Gesamtsituation auf dieser Reichssynode. Der versierte Jurist *Method* beherrschte die Kunst der Rede ebenso wie sein Hagiograph, der uns suggeriert, er sei dem Prozeß mit Auge und Ohr genauestens gefolgt. Es ist nämlich bisher unerkannt geblieben, daß wir in diesem angeblich so „trockenen“ Kapitel, das sich innerhalb der VM stilistisch — wie man wiederholt schrieb — negativ abhebt, geradezu ein Schulbeispiel der literarischen Gattung „genus iudiciale“ vor uns haben. Man kann daran von Zeile zu Zeile, von Wort zu Wort den Nachweis führen, wie sehr doch die aristotelische Rhetorik bei den Vertretern byzantinischer Bildung im 9. Jh. noch in Geltung stand und schulmäßig beherrscht wurde. Uns liegt in diesem kurzen Text ein vorzügliches Beispiel dafür in slawischer Sprache aus der Frühzeit ihrer Existenz vor.

<sup>21</sup>) Ebenda, S. 349.

<sup>22</sup>) Ebenda, S. 352 f.

<sup>23</sup>) S. J. Vašica, Metodějův překlad nomokanonu. In: *Slavia* 24, S. 9—41; ders., Jazyková povaha Zákona súdného ljudem. In: *Slavia* 27, S. 521—537; ders., Origine Cyrillo-Methodienne du plus ancien code Slave dit „Zakon sudnyj ljudem“. In: *Byzantinoslavica* 12, S. 154—174.

<sup>24</sup>) Grivec, Konstantin und Method, S. 134.



Auf die hagiographisch eingekleideten Örter folgt die *propositio*, das Thema, das in der Anklage gipfelt: „Auf unserem Gebiet lehrst du!“ Der Beschuldigte leugnet nicht, vielmehr gesteht er und reklamiert mit dem höchsten Evidenzgrad der *lex potentior* die *qualitas absoluta* für sich: Das Gebiet gehört dem Stuhl Petri. Er bringt dafür kein Argument vor, sondern er versucht mit intellektueller Überzeugung auf Wissensgrund den Beweis, die Kläger verhielten sich gegen die Kanones, was in der Tat auch stimmte. Die Argumentation findet ihre Ausweitung im Rat, sich in acht zu nehmen im Tauziehen mit dem „eisernen Fels“. Die solchermaßen dargebotene Umschreibung des Stuhls Petri (Antonomasie) durch die Figur des Oxymorons liegt in der poetischen Intention des Autors. Die lexikalisch-semanticen Bestandteile dieses Oxymorons sind natürlich biblisch fundiert („Du bist Petrus, auf dir will ich . . .“ und „er soll sie weiden mit einem eisernen Stabe“ Off. Joh. 2,27 bzw. Ap.-Gesch. 12.10—11). Das ist gewiß gar nicht verstanden worden, geschweige denn wurde die Allusion durchschaut. Daher dann der furchtbare Ausspruch der Anklage, die Zuflucht zur Gewalt-Drohung. Die Antwort *Methods* ist der Ps. 119.46: „Ich sage die Wahrheit auch vor Königen und fürchte mich nicht.“ Und antithetisch empfiehlt er der Anklage, doch nach ihrem Willen zu verfahren. Dies eröffnet ihm die *comparatio a minore ad maius*; denn das Martyrium um des rechten Glaubens willen ist das höchste. Hier, auf dem Gipfel der Gegensätze angelangt, rafft der Autor das Geschehen in einen, man möchte meinen bedeutungslosen Zwischentext, wobei es sich das Autorenwort nicht nehmen läßt anzuzeigen, daß das bisher linear abgelaufene Geschehen in Rede und Gegenrede nunmehr in die Zirkularität umgesetzt worden ist.

Gewiß ist das alles in griechischer Sprache in Regensburg abgelaufen. Nach bisherigem Wissen dürfte wohl allein Bischof *Hermanrich von Passau*<sup>25)</sup>, der in Fulda *Hrabanus Maurus* und auf der Reichenau *Walafried Strabo* zu seinen Lehrern rechnete, Griechisch verstanden haben. Der ostfränkische König *Ludwig der Deutsche* hat sicher nicht sehr viel von der Auseinandersetzung mitbekommen. Und sein Einwurf kommt nicht nur „von unten heraufblickend“, sondern auch von einem ganz anderen Niveau<sup>26)</sup>. Diese vielleicht sogar väterlich treuherzig gemeinte Bemerkung faßt *Method* als kränkend auf. Stilistisch sieht er in dieser Digression (*Paragogē*) den Moment gekommen, seinerseits nun zu parieren. Er tut es mit einem Exemplum. Er zieht eine Linie zwischen zwei historisch bedeutsamen Vorgängen und stellt einen Bezug her. Das Exemplum findet sich ähnlich, nicht aber wörtlich, beim armenischen Geschichtsschreiber *Faustos von Byzanz* (um 400 n. Chr.) im 8. Kapitel des 4. Buches. Dort standen der rechtgläubige Bischof *Eusebios von Cäsarea* und der *hl. Basilios* zwei berühmten Nicht-Bischöfen der arianischen Sekte samt dem aria-

---

<sup>25)</sup> S. Riezler, *Geschichte Baierns*, Bd. 1. Gotha 1878, S. 303; Mayer, *Causa Methodii*, S. 339.

<sup>26)</sup> J. Schütz, *Wortforschung und Hermeneutik*. In: *Zbornik za filologiju i lingvistiku* XIII. Novi Sad 1970, S. 123 ff.

nerfreundlichen Kaiser *Valens* im Disput gegenüber. Hier die entscheidende Passage des *Faustos*<sup>27)</sup>:

„Da wurde vom hl. Geist erfüllt der selige Barsilios (= Basilios), welcher hinter dem Bischof Eusebios stand; er schrieb die Zeugnisse von der Schöpfung von Anfang an, aus den Gesetzen, den Propheten, Aposteln und allen göttlichen Schriften nieder, brachte Beweise bei, legte alles dar und brachte die beiden Kämpfer des Satans samt dem König zum Schweigen und beschämte sie. Da blickte der König auf den Bischof und sah, daß er schwitzte. Er begann zu sprechen und sagte: ‚Warum fließen so viele Schweißtropfen von dir? Du hast ja in der Diskussion der Wahrheit durch die Feder des gemieteten Schreibers gesiegt.‘ Barsilios antwortete dem König und sprach: ‚Zwei Schweine und einen Esel trieb ich so auf weitem Wege, und du fragst: Warum schwitzest so?‘ Da bedauerte der König, daß man den Barsilios als Gehilfen des Eusebios hineinzulassen befohlen hatte. Da standen die Arianer beschämt auf und sagten zum Könige: ‚Wozu führen die Mühen der Diskussion? Gib den königlichen Befehl, daß die, welche auf deinen Willen nicht hören, der Strafe der Verfolgung verfallen.‘ Er löste die Sitzung auf, und es war zu Ende.

Der König gab nun den Befehl, den Eusebios und viele mit ihm ins Gefängnis zu werfen . . .“

Das simile der Situation drängte *Method* (und nach ihm den Hagiographen) zu diesem Exemplum, das in seinem historisch bedeutsamen Bezug ernstgenommen werden muß. Der Abgang vom eigentlichen Thema kam von der Gegenseite durch die gewiß kränkende Bemerkung des Königs. *Method* fühlte sich im Recht, seinerseits die *licentia* zu nützen und prüfte mit diesem Gleichnis auch den Bildungsbesitz der gewiß schockierten Zuhörer. Er überstieg damit die intellektuellen Fähigkeiten der über ihn zu Gericht Sitzenden und tangierte zugleich deren soziales Wertempfinden beachtlich. Wie zumeist in solchen Situationen triumphierte schließlich Gewalt über das Recht.

Und nun zum Ergebnis dieser Reichssynode, ihrem Beschluß.

Die Frage: Wohin war *Method* verbannt? sollte man heute kaum noch stellen, steht doch seit zwanzig Jahren überall zu lesen: nach Ellwangen. A. W. Ziegler<sup>28)</sup> hat diese Hypothese aufgestellt: „Ellwangen, dort ist Methodius vermutlich festgehalten worden“, das ist „unsere Vermutung, die eine Vermutung ist und bleibt“. Den Aufhänger für diese Hypothese bildet die Tatsache, daß offenbar der Passauer Bischof (866—874) *Hermanarich* (*Ermanrich*, *Ermenrich*), der den Versuch einer Körperverletzung mit der Reitpeitsche an *Method* unternommen hat, der am schwersten Belastete in der Auseinandersetzung mit *Method* war und ihn das höchste Schuldmaß im Schreiben des Papstes *Johannes VIII.* trifft. Diese Vermutung hat V. Burr<sup>29)</sup> zur Behauptung gesteigert. Er beruft sich dabei darauf, daß *Ermenrich* vor seiner Bischofs-

<sup>27)</sup> Der Text folgt hier Schröpfer, Eine armenische Quelle, S. 437.

<sup>28)</sup> Der Slawenapostel Methodius im Schwabenlande. In: *Jb. des Historischen Vereins Dillingen a. d. D.*, Jg. LII. Dillingen 1950, S. 169—189, bes. S. 188. — Sinn- gleich auch ders., Methodius auf dem Weg in die schwäbische Verbannung. In: *Jb. für die Geschichte Osteuropas* N. F., Bd. I. München 1953/4, S. 369—382, bes. S. 369.

<sup>29)</sup> Ermenrich von Ellwangen. In: *Ellwanger Jahrbuch* 16, 1956.

weihe als Mönch und Abt-Stellvertreter dem Kloster Ellwangen angehört hat. Im abgelegenen Ellwangen konnten die dem Passauer Bischof *Ermenrich* „persönlich bestens bekannten Mönche eine Appellation an Rom leicht unterbinden, und die Aussicht auf das Gelingen einer Rückkehr des hl. (!) Methodius nach dem weit entfernten Mähren war gering“<sup>30)</sup>. Das hat F. Grivec akzeptiert und nennt es eine „begründete Behauptung“<sup>31)</sup>.

Wir sind dagegen der Meinung, daß dem Problem einzig und allein eine kontextuelle Erörterung adäquat ist. Sie hat den Grenzbereich des Gesicherten gegenüber der Hypothese deutlich auszusprechen. Kontextuell aber erfordern in diesem Sinne eine Beantwortung die folgenden Fragen:

a) Wie verhält sich der ethnographisch-geographische Terminus *Сѣvabi* (a onogo zasъlavъše vъ Сѣvaby) zu den verwandten, in der VM bezeugten Begriffen *Нѣмъси* ‚Deutschland; Deutsche‘ und *нѣмъцькыj* ‚deutsche‘ (in: sutъ vъ ny vъšъli učitele mnozi krъstijani iz Vlachъ iz Grъkъ i iz Нѣмъсъ, učašče ny različъ ‚und es kamen zu ihnen viele Lehrer, Christen, aus Welschland und aus Byzanz und aus Deutschland und lehrten sie verschieden‘ [VM Kap. V]; ferner: *Moravljane očjuščъše нѣмъцькыja popy ... izъgnaša vъsja* ‚die Mährer, die deutsche Priester entdeckten ... vertrieben alle‘ [VM Kap. X]).

Die exakte Unterscheidung der Quelle zwischen *Нѣмъси* und *нѣмъцькыj* im Gegensatz zu *Сѣvabi* muß als erstes beachtet und verstanden werden. Die Differenzierung ist ganz fraglos standortsgebunden: Von Mähren aus gesehen waren die Missionare aus Deutschland, die Lehrer (*učitele iz Нѣмъсъ*) gleichermaßen wie die Priester (*нѣмъцькыji popi*). Gegenüber dieser Unterscheidung macht sich eine andere Sehweise und eine andere Bezeichnungsdifferenzierung in dem Augenblick geltend, als *Method* auf deutschem Boden, nämlich vor seinen Anklägern steht. Das Tribunal, das — weithin übereinstimmend — 870 in Regensburg stattgefunden habe, beschließt *Methods* Verbannung nach Schwaben. Der Hagiograph der VM vermittelt mit vъ *Сѣvaby* eine landschaftliche Präzisierung, die vom bayerischen Boden (von Regensburg) aus sinnvoll ist. Und er hält damit gewiß eine historische Tatsache wortgetreu fest, wie sie dem im Urteilsspruch gipfelnden Geschehnisablauf entsprochen hat. Der Hagiograph steht kontextuell auf bayerischem Boden bei der Nennung der Gegend, in die *Method* verbannt worden ist. Es ist dies eine ganz absonderliche geographische Präzision im Vergleich zu der Verschwiegenheit des Vitenverfassers bezüglich der Lokalität (Provinz) der Gefangennahme wie der der Aburteilung *Methods*. Und es ist gerade dies eine Zumutung an die lesenden Mönche im mazedonisch-bulgarischen Raum, nicht sosehr aber für die Kleriker Großmährens und Pannoniens. Dieser sachliche Umstand ist bislang bei der Erörterung der Frage, wo und von wem die VM ihre Fassung erhalten habe, noch gar nicht in Betracht gezogen worden.

<sup>30)</sup> Ebenda, S. 14.

<sup>31)</sup> Konstantin und Method, S. 100.

In diesem Zusammenhang verdient ebenso die Lautung  $\text{v}\bar{\text{b}} \text{S}\bar{\text{v}}\text{aby}$  besondere Beachtung. Sie gibt nicht den Lautstand des Althochdeutschen des 9. Jhs. wieder, sondern reflektiert ein bei den mährisch-pannonischen Slawen offenbar bereits eingebürgertes älteres Klangbild des schwäbischen Stammesnamens. Im 9. Jh. wäre im vorliegenden Beleg  $\check{\text{s}}$ - zu erwarten, also  $*\text{v}\bar{\text{b}} \check{\text{S}}\bar{\text{v}}\text{aby}$ , und nicht s-Anlaut<sup>32)</sup>. Die Vertrautheit der Quelle mit einem älteren Lautstand des Namens der Schwaben spricht für ein beachtliches Alter seiner Einbürgerung bei den mährischen und pannonischen Slawen. Gleiches anzunehmen scheidet abermals für Mazedonien aus.

b) Was mit  $\text{v}\bar{\text{b}} \text{S}\bar{\text{v}}\text{aby}$  gemeint ist, ist trotz diesem Maximum an räumlicher Bestimmung der VM in keiner Weise zu entnehmen. Daher haben den Kontext dazu schlechthin die Quellen jener Zeit zu liefern, die — so sie mit Regensburg im Zusammenhang stehen — gewiß die Sprachgewohnheit jener Zeit und folglich den geographischen Inhalt von „Schwaben“ fassen lassen. Es ist kurzum zu eruieren, was in den Quellen der Zeit um 870 mit „Schwaben“ gemeint war, wenn es um Belange ging, die das Territorium der bayerischen Diözesen betrafen.

Wie unschwer zu erkennen ist, ist die bisherige Forschung nicht davon ausgegangen<sup>33)</sup>, und „Schwaben“ wurde zu sehr mit Landstrichen außerbayerischer kirchlicher Zuständigkeit gleichgesetzt. Es ist indes nicht zu übersehen, daß *Method* der Mißachtung jurisdiktioneller Gegebenheiten (die sich als nicht stichhaltig erwiesen) bezichtigt wurde. Daher erscheint es mir wenig plausibel, daß er nunmehr in eine Gegend verbannt worden sein sollte, die der Aufsicht und der Zuständigkeitsbefugnis des bayerischen Episkopats nicht unterstand.

Das Kloster Ellwangen gehörte eben nicht zu einer bayerischen Diözese, und die Beziehung des Bischofs *Ermanerich von Passau* zum Kloster Ellwangen war eben nicht im streng kirchenrechtlichen Sinne belastungsfähig. Es ist schlechterdings ungereimt, daß der bayerische Episkopat — auf die Jurisdiktion bedacht — *Method* in eine außerbayerische Zuständigkeit überantwortet haben soll.

Es ist daher Ausschau danach zu halten, ob es in der damaligen Zeit, im 9. Jh., Landstriche gab, die mit „Schwaben“ bezeichnet wurden und den bayerischen Diözesen unterstanden.

In der Fuldaer Urkundentradition erscheinen in einem Güterverzeichnis aus der ersten Hälfte des 9. Jhs. die heute mittelfränkischen Ortschaften Alentrüdigen, Heidenheim und Solnhofen als zum Kloster Fulda gehörig, und

<sup>32)</sup> Vgl. zur Lautung dieses Stammesnamens W. Braune, *Althochdeutsche Grammatik*. 7. Auflage. Halle/S. 1950, S. 26, Anm. 1 bezüglich Suebi, ahd. *Suâbâ*. Zum  $\check{\text{s}}$ -Charakter des Graphems s- in ahd. Zeit s. ebenda S. 157. Vgl. auch die mit der Christianisierung der Slawen unmittelbar zusammenhängenden Termini der Art wie *mьša* < *missa* ‚Messe‘, *Šimon* < *Simon*, *Šavel* < *Saul* u. ä. R. Večerka, *Slovenské počátky české knižní vzdělanosti*. Praha 1963, S. 77 und 86.

<sup>33)</sup> Siehe Ziegler, *Methodius auf dem Weg in die schwäbische Verbannung*, S. 381 f.

diese Ortschaften liegen „in Suevia“<sup>34</sup>). Eine kaiserliche Forstbannbeschreibung vom 17. Mai 1053 nennt den Vilsbronn bei Röckingen am Südhang des Hesselberges als „fons, ubi duae provinciae dividuntur, Suevia quidem et Franconia“<sup>35</sup>).

Das Kloster Heidenheim im Waldgebiet des Hahnenkammes war eine Gründung des Angelsachsen *Wunibald* und seines Bruders *Willibald*, dem Eichstätter Bistumsgründer. Dieses Kloster lag für die damalige Zeit „in Suevia“. Verweilt man im später und heute mittelfränkischen Raum, der nachweislich seit karolingischer Zeit als „Suevia“ bezeichnet wird, so dürfte auch das Kloster Gunzenhausen<sup>36</sup>), ein königliches Eigenkloster, später im Besitz von Ellwangen, nicht aus dem Betrachtungsfeld ausgeschlossen werden. Man hätte zweifellos auch die besondere Geschichte des Klosters Herrieden, das 888 bischöflich-eichstädtisch wurde<sup>37</sup>), gebührend zu berücksichtigen. Diese Hinweise wollen nur verdeutlichen, daß weite Teilbereiche des heutigen Mittelfranken und der damals nichtbayerischen Diözese Eichstätt in Suevia lagen.

Ganz besonderer Beachtung wert aber ist die im J. 810 erfolgte Gründung des „monasterium Sancti Salvatoris, quod est constructum iuxta fluenta Rehtratanza“. Es ist eine Filialgründung des Klosters St. Emmeram durch den Regensburger Bischof *Adalwin* in dem späteren Spalt in Mittelfranken<sup>38</sup>).

In diesem Umkreis ist m. E. das Schwabenland der VM auszumachen, denn hierbei handelt es sich um Landstriche, die wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit in Suevia lagen und mitunter bayerischen Diözesen unterstanden oder aber Reichsklöster waren. Es wird nämlich die Begünstigung Bayerns im Reich des 9. Jhs. von den Historikern sehr hervorgehoben, seit Regensburg der Sitz der Regierung des ostfränkischen Reiches war, seit „Ludwig der Deutsche dort Hof hielt und von 826—833 in regno Baiuvariorum dort urkundete“, seit „Arnulf von Kärnten über der hohen Torhalle von St. Emmeram eine zweite Kaiserliche Pfalz in Regensburg errichten ließ“. Dieses „Regensburg hatte in seinem Domkloster St. Emmeram den eigentlichen kirchlichen Ausstrahlungspunkt für die Mission“<sup>39</sup>).

Die enge Verbindung des Klosters St. Salvator an der Rezat (im Sualafeldgau) mit Regensburg wird von den besten Kennern der Verhältnisse jener Zeit hervorgehoben; zuweilen wird es auch als eine Schenkung *Karls d. Gr.* an die bayerischen Bischöfe für deren wohlwollende Haltung anlässlich des Sturzes

---

<sup>34</sup>) E. F. J. Dronke, *Traditiones et antiquitates Fuldenses*, Fulda 1844, Cap. 44.

<sup>35</sup>) K. Dinklage, *Die Besiedlung des Schwabacher Landes in karolingischer Zeit*. In: *Jb. für fränkische Landesforschung* Bd. 6/7, Erlangen 1941, S. 206.

<sup>36</sup>) J. S. Schödel, *Die Mundart des Rezat-Altmühl-Raumes. Eine lautgeographisch-historische Untersuchung*. Nürnberg 1967, S. 89.

<sup>37</sup>) M. Adamski, *Herrieden. Kloster, Stift und Stadt im Mittelalter*. Erlangen-Kallmünz 1954; Schödel, *Die Mundart . . .*, S. 89.

<sup>38</sup>) Dinklage, *Die Besiedlung . . .*, S. 200.

<sup>39</sup>) K. Bosl, *Probleme der Missionierung des böhmisch-mährischen Herrschaftsraumes*. In: *Cyrillo-Methodiana*, S. 5.

des Bayernherzogs *Tassilo* (788)<sup>40)</sup> erwähnt. Aufgrund seiner sehr engen Beziehung und Abhängigkeit von Regensburg und dem St.-Emmeram-Kloster sollte es bei der Suche nach dem schwäbischen Verbannungsort *Methods* nicht unbeachtet bleiben.

Eines ist wohl sicher: Der bayerische Episkopat konnte kein Interesse daran haben, daß Erinnerungen an den Ort der Verbannung *Methods* weiterlebten. Sicher aber scheint ebenso, daß *ѡѢ СѢвaby* im bayerischen Teil Schwabens des 9. Jhs. zu suchen ist.

Mein eigentliches Anliegen war dies: das literarisch gestaltete slawische „Protokoll“ des Reichstags zu Regensburg gemäß der *Vita Methodii* zu würdigen, wobei gleichzeitig völlig neue Aspekte aufgezeigt werden konnten. Und zweitens: die landesgeschichtliche Forschung zu ermuntern, den Ort der Schutzhaft *Methods* sinnvoll einzukreisen. Mich bewegt dazu die nicht mehr so ganz junge Einsicht, die zur Gewißheit herangereift ist, daß die historische Wahrheit in den Viten der beiden Slawenlehrer, hier in der *Vita Methodii*, bisher noch nicht berichtet, sehr oft aber mißverstanden und mißgedeutet worden ist. Um dem zu entgehen, will die „Kunstleistung des vollkommenen Verstehens einer Rede oder Schrift“ (Fr. D. E. Schleiermacher) immerzu von neuem erworben und erprobt werden.

---

<sup>40)</sup> W. Ulsamer, Aus der Spalter Heimat. In: *Heimatkundliche Hefte*, 3. Folge 1964, S. 8.